## Fachbereich WD 7

# Grundlagen des Verfahrens bei Rahmenvereinbarungen im Vergaberecht

© 2025 Deutscher Bundestag

**Grundlagen des Verfahrens bei Rahmenvereinbarungen im Vergaberecht**

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen: | WD 7 - 3000 - 065/25 |
| Abschluss der Arbeit: | 13.10.2025 |
| Fachbereich: | WD 7: Zivil-, Straf- und Medienrecht, Bauen und Wohnen |

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

## Inhaltsverzeichnis

**1. Einleitung 4**

**2. Vergabeverfahren 4**

**3. Rahmenvereinbarungen im Vergaberecht 4**
3.1. Grundsätze des Vergaberechts 4
3.2. Anwendungsbereich einer Rahmenvereinbarungen 5
3.3. Vertragspartner einer Rahmenvereinbarung 6
3.4. Voraussetzungen einer Rahmenvereinbarung 6
3.5. Inhalt einer Rahmenvereinbarung 6
3.6. Unwirksamkeit einer Rahmenvereinbarung 7

**4. Vergabe von Einzelaufträgen auf Grundlage einer Rahmenvereinbarung 7**

**5. Sonderfall bei verteidigungs- und sicherheitsspezifischen Aufträgen 9**

**6. Zusammenfassung 10**

## 1. Einleitung

Das Vergaberecht sieht für öffentliche Auftraggeber die Möglichkeit vor, Rahmenvereinbarungen als Grundlage für Einzelaufträge zu schließen. Der gesamte Prozess gliedert sich in drei wesentliche Phasen: Zunächst das Vergabeverfahren, bei dem geeignete Vertragspartner für die Rahmenvereinbarung ausgewählt werden, dann der Abschluss der Rahmenvereinbarung selbst und schließlich die Vergabe der Einzelaufträge. Im Folgenden werden die einzelnen Phasen und deren Voraussetzungen erläutert.

## 2. Vergabeverfahren

Das vorgelagerte Vergabeverfahren kann sowohl von einem einzelnen öffentlichen Auftraggeber als auch von mehreren öffentlichen Auftraggebern gemeinsam durchgeführt werden. Wird das Vergabeverfahren von einem einzigen Auftraggeber durchgeführt, trägt dieser die Verantwortung sowohl für das Vergabeverfahren als auch für die Verhandlung der Rahmenvereinbarung.

Gemäß § 4 Vergabeverordnung (VgV)[1] können auch mehrere öffentliche Auftraggeber ein Vergabeverfahren für eine Rahmenvereinbarung durchführen. Dabei können die Auftraggeber entweder gleichberechtigt zusammenwirken (§ 4 Abs. 2 S. 1 VgV) oder ein Auftraggeber agiert im eigenen Namen, jedoch im Auftrag der anderen (§ 4 Abs. 2 S. 2 VgV). In jedem Fall sind alle vergaberechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

## 3. Rahmenvereinbarungen im Vergaberecht

### 3.1. Grundsätze des Vergaberechts

Voranzustellen ist, dass das deutsche Vergaberecht kein einheitliches Rechtssystem ist, sondern durch eine Zweiteilung gekennzeichnet ist, die von maßgebender Bedeutung für die im Einzelfall anzuwendenden Rechtsgrundlagen ist. Für einen Teil der vergaberechtlichen Verfahren gilt das weniger strenge Haushaltsrecht des Bundes und der Länder (sog. Haushaltsvergaberecht), das ursprünglich für alle Vergabeverfahren galt. Nach der Umsetzung europäischer Richtlinien gelten für bestimmte Vergabeverfahren nunmehr jedoch die Vorgaben der §§ 97-184 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)[2] (sog. Kartellvergaberecht). Zwar kommen auch bei diesen Vergabeverfahren grundsätzlich die haushaltsrechtlichen Bestimmungen zur Anwendung, doch werden diese von den ausdifferenzierteren Regelungen des Kartellvergaberechts überlagert.

---

1 Vergabeverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 39) geändert worden ist, abrufbar unter: Vergabeverordnung.

2 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 400) geändert worden ist, abrufbar unter: Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

Maßgeblich für die Abgrenzung des Haushaltsvergaberechts und des Kartellvergaberechts ist die Relevanz der Vergabeverfahren für den europäischen Binnenmarkt. Denn nur für Vergabeverfahren, die eine Binnenmarktrelevanz aufweisen, gelten die besonderen Bestimmungen des Kartellvergaberechts. Ob bei einem Vergabeverfahren eine Relevanz für den europäischen Binnenmarkt anzunehmen ist, ist anhand festgeschriebener Schwellenwerte zum Auftragsvolumen zu ermitteln. § 106 Abs. 1 Satz 2 GWB gibt insoweit vor, dass die Vorschriften des Kartellvergaberechts nur für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen sowie die Ausrichtung von Wettbewerben gelten, deren geschätzter Auftrags- oder Vertragswert die festgelegten Schwellenwerte erreicht oder überschreitet. Die jeweiligen Schwellenwerte sind gemäß § 106 Abs. 2 GWB den aufgeführten europäischen Richtlinien zu entnehmen.

### 3.2. Anwendungsbereich einer Rahmenvereinbarungen

Öffentliche Aufträge werden von öffentlichen Auftraggebern in der Regel durch einzelne Verträge vergeben, in denen die konkreten Leistungspflichten genau festgelegt sind. Gerade bei regelmäßig wiederkehrenden Lieferungen oder Leistungen besteht jedoch sowohl auf Seiten der öffentlichen Auftraggeber als auch der Unternehmen häufig das Bedürfnis, bereits im Vorfeld die wesentlichen Bedingungen für die Vergabe zukünftiger Einzelaufträge festzulegen. Diesem Bedürfnis tragen sogenannte Rahmenvereinbarungen Rechnung. Sie ermöglichen es öffentlichen Auftraggebern und Unternehmen, die maßgeblichen Konditionen für später abzurufende Einzelaufträge im Voraus zu bestimmen.[3] Konkrete Leistungspflichten werden dabei nicht bereits durch die Rahmenvereinbarung selbst begründet, sondern erst durch die jeweiligen Einzelaufträge, die auf ihrer Grundlage vergeben werden. Eine Rahmenvereinbarung kann somit als Vorstufe zum öffentlichen Auftrag verstanden werden. Sie stellt zugleich ein Instrument dar, mit dem mehrere Einzelaufträge in einem einheitlichen rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmen gebündelt werden können.[4]

Die rechtliche Grundlage für den Abschluss von Rahmenvereinbarungen findet sich in § 103 Abs. 5 GWB. Darüber hinaus trifft die Vergabeverordnung (VgV) sowohl Regelungen über den Abschluss von Rahmenvereinbarungen, die in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen, als auch über die Einzelheiten der Vergabe von Einzelaufträgen, die auf einer Rahmenvereinbarung beruht.

Gemäß § 103 Abs. 5 GWB ist die Rahmenvereinbarung wie folgt definiert:

> *Rahmenvereinbarungen sind Vereinbarungen zwischen einem oder mehreren öffentlichen Auftraggebern oder Sektorenauftraggebern und einem oder mehreren Unternehmen, die dazu dienen, die Bedingungen für die öffentlichen Aufträge, die während eines bestimmten Zeitraums vergeben werden sollen, festzulegen, insbesondere in Bezug auf den Preis.*

---

3 Stein/Terbrack, in: BeckOK Vergaberecht, GWB, § 103 Rdn. 115 ff.

4 Kraus, in: Ziekow/Völlink, Vergaberecht 5. Auflage 2024, VgV, § 21 Rdn. 2.

*Für die Vergabe von Rahmenvereinbarungen gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, dieselben Vorschriften wie für die Vergabe entsprechender öffentlicher Aufträge.*

### 3.3. Vertragspartner einer Rahmenvereinbarung

Sowohl auf Seiten der Auftraggeber als auch der Auftragnehmer können mehrere Parteien beteiligt sein. Bei mehreren öffentlichen Auftraggebern liegt der Vorteil insbesondere in der Bündelung der Verwaltung und der damit verbundenen Steigerung der Kosteneffizienz.[5]

Eine Rahmenvereinbarung kann auf Seiten der Auftragnehmer als Ein-Partner-Rahmenvereinbarung (§ 21 Abs. 3 VgV) oder als Mehr-Partner-Rahmenvereinbarung (§ 21 Abs. 4 und 5 VgV) geschlossen werden. Dies unterschiedet sich dadurch, wie viele Unternehmen an der Vereinbarung beteiligt sind.

### 3.4. Voraussetzungen einer Rahmenvereinbarung

Rahmenvereinbarungen werden als **abschließende** und **nicht-abschließende Rahmenvereinbarung** verhandelt. Bei abschließenden Rahmenvereinbarungen sind bereits alle Bedingungen für die Einzelaufträge festgelegt, sodass die vereinbarte Leistung nach Abschluss des Einzelauftrages unmittelbar abgerufen werden kann. Hingegen müssen bei den nicht-abschließenden Rahmenvereinbarungen einzelne Bedingungen noch verhandelt werden, bevor der Einzelauftrag vergeben wird.[6]

Gemäß § 14 Abs. 1 S. 1 VgV richtet sich die Wahl der Verfahrensart bei der Vergabe von Rahmenvereinbarungen nach den allgemeinen Vorgaben der §§ 14 ff. VgV. In Betracht kommen insbesondere das **offene Verfahren** oder das **nicht offene Verfahren** gemäß § 14 Abs. 2 VgV. Sofern die Voraussetzungen der §§ 14 Abs. 3 bis 6 VgV erfüllt sind, kann auch ein **Verhandlungsverfahren** durchgeführt werden. Im offenen Verfahren fordert der öffentliche Auftraggeber eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen zur Abgabe eines Angebots auf (§ 15 Abs. 1 VgV). Im nicht offenen Verfahren fordert der öffentliche Auftraggeber eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen im Rahmen eines Teilnahmewettbewerbs öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen auf. Jedes interessierte Unternehmen kann einen Teilnahmeantrag abgeben. Mit dem Teilnahmeantrag übermitteln die Unternehmen die vom öffentlichen Auftraggeber geforderten Informationen für die Prüfung ihrer Eignung (§ 16 Abs. 1 VgV).

### 3.5. Inhalt einer Rahmenvereinbarung

Die Rahmenvereinbarung muss die wesentlichen Vertragsbestandteile enthalten. Diese sind der **Preis**, das **Vertragsvolumen** und die **Laufzeit**.[7]

Die Gebote der Bestimmtheit, Eindeutigkeit und Vollständigkeit der Leistungsbeschreibung gelten bei Rahmenvereinbarungen nur eingeschränkt. Die Pflicht zur sorgfältigen Ermittlung des

---

5 Osseforth, in: Gabriel/Krohn/Neun, Handbuch Vergaberecht, 4. Auflage 2024, § 13 Rdn. 11.

6 Kraus, in: Ziekow/Völlink, Vergaberecht 5. Auflage 2024, VgV, § 21 Rdn. 2.

7 Verordnung zur Modernisierung des Vergaberechts, BT-Drucks. 18/7318, S. 165.

voraussichtlichen Bedarfs besteht nur im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren.[8] Zugleich sind jedoch die Grundsätze der Gleichbehandlung und Transparenz der Vergabeunterlagen zu wahren.[9] Dementsprechend hat der Auftraggeber eine Höchstgrenze der auf Grundlage der Rahmenvereinbarung abrufbaren Leistungen festzulegen.[10]

Auch hinsichtlich des Preises sind lediglich Rahmenbedingungen zu bestimmen. Es können zwar bereits Preisbindungen vereinbart werden, eine Verpflichtung hierzu besteht jedoch nicht.[11]

### 3.6. Unwirksamkeit einer Rahmenvereinbarung

Eine Rahmenvereinbarung darf nach § 21 Abs. 1 Satz 3 VgV **nicht missbräuchlich** oder in einer den **Wettbewerb behindernden, einschränkenden oder verfälschenden Art** angewendet werden. Ob ein solcher Missbrauch vorliegt, ist anhand der konkreten Umstände und wechselseitigen Rechte und Pflichten der Rahmenvereinbarung zu beurteilen. Ein Missbrauch liegt jedenfalls bei einem wettbewerbs- oder kartellrechtlichen Verstoß vor.[12]

Im Hinblick auf das Wettbewerbsgebot ist öffentlichen Auftraggebern die **Vergabe mehrerer Rahmenvereinbarungen für dieselbe Leistung** untersagt. Ansonsten könnte der Auftraggeber im Bedarfsfall willkürlich zwischen den Rahmenvereinbarungen wählen und den Vertragspartnern damit eine kaufmännische Kalkulation unmöglich machen.[13]

## 4. Vergabe von Einzelaufträgen auf Grundlage einer Rahmenvereinbarung

Die Vergabe von Einzelaufträgen, die auf einer Rahmenvereinbarung beruhen, richtet sich nach § 21 Abs. 2 bis 5 VgV (§ 21 Abs. 2 Satz 1 VgV). Maßgeblich für die geltenden Verfahrensanforderungen ist, ob in der Rahmenvereinbarung bereits alle Bedingungen für die Vergabe der Einzelaufträge festgelegt wurden und ob die Rahmenvereinbarung mit einem oder mit mehreren Unternehmen geschlossen wurde.[14] Es besteht **keine Pflicht des öffentlichen Auftraggebers zur Erteilung des Einzelauftrags**, es sei denn, dies wurde in dem Rahmenvertrag als vertragliche Abrede

8 Kraus, in: Ziekow/Völlink, Vergaberecht 5. Auflage 2024, VgV, § 21 Rdn. 6.

9 EuGH 19.12.2018 – C-216/17, NZBau 2019, 116; EuGH 17.6.2021 – C-23/20, NZBau 2021, 541.

10 Kraus, in: Ziekow/Völlink, Vergaberecht 5. Auflage 2024, VgV, § 21 Rdn. 7.

11 Mädler, in: Münchener Kommentar zum Wettbewerbsrecht (Band 3), 4. Auflage 2022, VgV, § 21 Rn. 10.

12 Laumann, in: Dieckmann/Scharf/Wagner-Cardenal, UVgO, VgV, § 21 Rdn. 44 f.

13 Laumann, in: Dieckmann/Scharf/Wagner-Cardenal, UVgO, VgV, § 21 Rdn. 50.

14 Laumann, in: Dieckmann/Scharf/Wagner-Cardenal, UVgO, VgV, § 21 Rdn. 53.

vereinbart.[15] Erst, wenn sich der Auftraggeber zur Erteilung des Einzelauftrages entschließt, entstehen konkrete Leistungs- und Zahlungspflichten.[16]

Zudem bestimmt § 21 Abs. 2 Satz 2 VgV grundlegend, dass die Vergabe von Einzelaufträgen ausschließlich zwischen den in der Auftragsbekanntmachung oder der Aufforderung zur Interessensbestätigung genannten öffentlichen Auftraggebern und denjenigen Unternehmen erfolgen darf, die zum Zeitpunkt der Einzelauftragsvergabe Vertragspartei der jeweiligen Rahmenvereinbarung sind. Die Aufnahme neuer Anbieter oder zusätzlicher öffentlicher Auftraggeber während der Laufzeit der Rahmenvereinbarung ist demnach unzulässig.

Wurde eine Rahmenvereinbarung nur mit einem Unternehmen geschlossen, so werden auf der Rahmenvereinbarung beruhende Einzelaufträge entsprechend der in der Rahmenvereinbarung normierten Bedingungen vergeben (§ 21 Abs. 3 Satz 1 VgV). Wurden in der Rahmenvereinbarung bereits alle Bedingungen für die Einzelaufträge festgelegt, ist keine weitere Vervollständigung des Ursprungsangebots erforderlich.[17] Sind hingegen noch nicht alle Bedingungen der Einzelaufträge festgelegt, kann der öffentliche Auftraggeber das beteiligte Unternehmen nach § 21 Abs. 4 Satz 2 VgV in Textform (§ 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs - BGB[18]) auffordern, das Angebot zu vervollständigen.[19]

Wurde eine Rahmenvereinbarung mit mehr als einem Unternehmen geschlossen, richtet sich die Vergabe der Einzelaufträge nach § 21 Abs. 4 VgV. Sind in der Rahmenvereinbarung bereits alle Bedingungen für die Leistungserbringung und für die Auswahl der Unternehmen festgelegt, erfolgt die Einzelauftragsvergabe nach ebendiesen Bedingungen ohne ein erneutes Vergabeverfahren (§ 21 Abs. 4 Nr. 1 VgV). Sind in der Rahmenvereinbarung hingegen nicht alle Bedingungen für die Vergabe der Einzelaufträge geregelt, ist ein erneutes Vergabeverfahren zwischen den an der Rahmenvereinbarung beteiligten Unternehmen durchzuführen, § 21 Abs. 4 Nr. 3 VgV. Dies kann auch dann durchgeführt werden, wenn die Rahmenvereinbarung zwar sämtliche Bedingungen für die Einzelaufträge festlegt, sich der öffentliche Auftraggeber die Durchführung eines erneuten Vergabeverfahrens zwischen den an der Rahmenvereinbarung beteiligten Unternehmen in der Auftragsbekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen jedoch vorbehalten hat, § 21 Abs. 4 Nr. 2 VgV. In einem solchen Fall hat der öffentliche Auftraggeber in der Auftragsbekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen objektive Kriterien zu bestimmen, nach denen die Entscheidung, ob ein erneutes Vergabeverfahren durchgeführt wird, zu treffen ist (§ 21 Abs. 4 Nr. 2 VgV). Für die Durchführung erneuter Vergabeverfahren zwischen den an der Rahmenvereinbarung beteiligten Unternehmen gelten gemäß § 21 Abs. 5 VgV dieselben Bedingungen wie für den Abschluss der Rahmenvereinbarung. Weiter hat der öffentliche Auftraggeber vor der Vergabe des Einzelauftrags jedes an der Rahmenvereinbarung beteiligte Unternehmen, das den Auftrag

15 Mädler, in: Münchener Kommentar zum Wettbewerbsrecht (Band 3), 4. Auflage 2022, VgV, § 21 Rn. 28.

16 Mädler, in: Münchener Kommentar zum Wettbewerbsrecht (Band 3), 4. Auflage 2022, VgV, § 21 Rn. 16.

17 Laumann, in: Dieckmann/Scharf/Wagner-Cardenal, UVgO, VgV, § 21 Rdn. 58.

18 Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 163) geändert worden ist, abrufbar unter: Bürgerliches Gesetzbuch.

19 Laumann, in: Dieckmann/Scharf/Wagner-Cardenal, UVgO, VgV, § 21 Rdn. 60.

ausführen könnte, in Textform zu konsultieren (§ 21 Abs. 5 Nr. 1 VgV) und eine den Umständen nach angemessene Frist für die Abgabe eines Angebots für den Einzelauftrag zu bestimmen (§ 21 Abs. 5 Nr. 2 VgV). Die Angebote der Unternehmen dürfen bis zum Ablauf der Frist nicht geöffnet werden (§ 21 Abs. 5 Nr. 3 VgV). Der Einzelauftrag wird schließlich an den Bieter vergeben, der das nach den Kriterien der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen zur Rahmenvereinbarung wirtschaftlichste Angebot vorlegt (§ 21 Abs. 5 Nr. 4 VgV).

Die VgV trifft hingegen keine ausdrückliche Regelung dazu, ob auch eine Vergabe von Einzelaufträgen an Dritte neben einer bestehenden Rahmenvereinbarung möglich ist. Gegen eine solche Neuvergabe könnten eine Selbstbindung der Verwaltung und der Vertrauensschutz der Vertragspartner der Rahmenvereinbarung sprechen. So könnte es sachgerecht erscheinen, öffentliche Auftraggeber als Ausgleich für die feste Bindung der Vertragspartner an die Rahmvereinbarung ebenfalls an die ausgewählten Unternehmen zu binden. Gegen ein solch pauschales Verbot der Einzelauftragsvergabe außerhalb einer bestehenden Rahmenvereinbarung spräche andererseits, dass das Instrument der Rahmenvereinbarung dem Grunde nach Vergabeverfahren bei wiederkehrenden Leistungen vereinfachen und nicht die Flexibilität der Vergabestellen beeinträchtigen soll. Weiter könnte dem Wettbewerb dadurch auch bei bestehenden Rahmvereinbarungen zur Geltung verholfen werden. In der Kommentarliteratur wird insoweit vorgeschlagen, dass die Vergabe von Einzelaufträgen auch bei bestehenden Rahmenvereinbarungen außerhalb ebendieser Rahmvereinbarung jedenfalls in Ausnahmefällen erfolgen darf, wenn etwa der Vertragspartner der Rahmenvereinbarung nicht leistungsfähig oder nicht leistungsbereit ist oder zwischenzeitlich technische Neuerungen entwickelt wurden.[20]

## 5. Sonderfall bei verteidigungs- und sicherheitsspezifischen Aufträgen

Auf öffentliche Aufträge mit verteidigungs- oder sicherheitsspezifischem Bezug findet die Vergabeverordnung (VgV) gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 VgV keine Anwendung. Nach § 104 Abs. 1 GWB zählen hierzu Aufträge, die mindestens eine der folgenden Leistungen zum Gegenstand haben: die Lieferung von Militärausrüstung, einschließlich dazugehöriger Teile, Bauteile oder Bausätze, die Lieferung von Ausrüstung, die im Rahmen eines Verschlusssachenauftrags vergeben wird, einschließlich der dazugehörigen Teile, Bauteile oder Bausätze, Liefer-, Bau- und Dienstleistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit der genannten Ausrüstung in allen Phasen des Lebenszyklus der Ausrüstung oder Bau- und Dienstleistungen speziell für militärische Zwecke oder Bau- und Dienstleistungen, die im Rahmen eines Verschlusssachenauftrags vergeben werden.

20 Mädler, in: Münchener Kommentar zum Wettbewerbsrecht (Band 3), 4. Auflage 2022, VgV, § 21 Rn. 21.

Maßgeblich ist für entsprechende Liefer- und Dienstleistungsaufträge die Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit (VSVgV)[21], soweit der Schwellenwert von 412.000 EUR gemäß § 106 Abs. 2 Nr. 3 GWB i.V.m. Art. 8 der Richtlinie 2009/81/EG[22] erreicht wird.

Gemäß § 14 VSVgV können öffentliche Auftraggeber sowie Sektorenauftraggeber auch für verteidigungs- und sicherheitsspezifische öffentliche Aufträge Rahmenvereinbarungen abschließen. Für deren Abschluss gelten die allgemeinen vergaberechtlichen Bestimmungen der VSVgV (§ 14 Abs. 1 VSVgV). Die Auswahl der Unternehmen, mit denen eine Rahmenvereinbarung geschlossen wird, richtet sich nach den Zuschlagskriterien des § 34 VSVgV (§ 14 Abs. 1 Satz 2 VSVgV). In der Rahmenvereinbarung sind die wesentlichen Vertragsbedingungen, einschließlich der Grundsätze der Preisermittlung, festzulegen. Darüber hinaus dürfen Auftraggeber Rahmenvereinbarungen nicht missbräuchlich in einer den Wettbewerb behindernden, einschränkenden oder verfälschenden Weise einsetzen (§ 14 Abs. 1 Satz 3 VSVgV). Die Laufzeit einer Rahmenvereinbarung darf grundsätzlich sieben Jahre nicht überschreiten (§ 14 Abs. 6 VSVgV).

## 6. Zusammenfassung

Rahmenvereinbarungen stellen ein Instrument der öffentlichen Verwaltung dar, um Aufträge gebündelt und kosteneffizient zu vergeben. Dies entbindet den Auftraggeber jedoch nicht von der Beachtung der allgemeinen vergaberechtlichen Vorschriften und erfordert zugleich die Einhaltung der besonderen Bestimmungen für Rahmenvereinbarungen.

***

21 Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit vom 12.07.2012 (BGBl. I S. 1509), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12.11.2020 (BGBl. I S. 2392) geändert worden ist, abrufbar unter: Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit.

22 Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.07.2009 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit und zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG, abrufbar unter: Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates .